

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0325/24/2-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Missbilligung,
Ziffern 2, 3**

Datum des Beschlusses: **13.06.2024**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I.1. Eine Tageszeitung veröffentlicht am 23.02.2024 den Online-Beitrag „Putins Reiseführer oder Opfer eines Kulturkriegs? Warum ein Vortrag in Konstanz die Ukrainer empört“. Hierin berichtet die Redaktion über einen Multimediavortrag über Russland, der im Januar 2024 in Konstanz gehalten wurde. Der Vortragende wird hierbei mit vollem Namen genannt. Hierin kommt u. a. ein Konstanzer Ukrainer zu Wort, der schildert, was ihn auf die Palme bringt:

„Über Russland fällt im Vortrag kein einziges negatives Wort“ [...] "Die Krim ist auf den Karten, die er zeigt, als russisches Territorium eingezeichnet", sagt er. Bitter aufgestoßen sei ihm die Sequenz über eine Militärmesse in Murmansk, die [...] zehn Minuten lang zeigt. "Bis zu Kontinentalraketen war alles dabei, ich dachte, das sind genau die Raketen, die jeden Moment meine Angehörigen in der Ukraine töten können.""

Später kommt der Vortragsredner zu Wort und erläutert, warum er den Ukrainekrieg nicht thematisiert:

„Doch was bezweckt [...] mit seinem Vortrag wirklich? Was will er erreichen, hat er Unterstützer? Kann er von dem, was er bei den Vorträgen einnimmt leben? Auf die meisten Fragen findet er keine (widerspruchsfreien) Antworten. [...]

Die Opposition der Ukrainer gegen seine Vorträge ärgert ihn, macht ihn auch wütend. "Sie haben den Krieg nach Deutschland gebracht, eine Art Kulturkrieg", sagt er. Die Korridore des Sagbaren seien stark verengt. ..."

2. Am gleichen Tag erscheint auch der gekennzeichnete Meinungsbeitrag „Die Meinungsfreiheit bleibt das höchste Gut“. Hierin schreibt die Redakteurin u. a., die Inhalte des Genannten über Russland seien einseitig und für Ukrainer zum Teil kaum erträglich.

„Was spielt sich im Kopf eines Ukrainers ab, der Angehörige im aktuell tobenden Krieg verloren hat, wenn er [Name des Vortragenden] Vortrag hört? Wenn er hört, dass die Krim russisches Territorium, Tschetschenien eine Musterregion in Sachen Gesetz und Ordnung ist und Sanktionen gegen Russland sinnlos, weil sie deutschen Wirtschaftsinteressen schaden?

Was spielt sich in [Name des Vortragenden] Kopf ab, wenn er all diese Dinge behauptet, die Ansicht eines russischen Arbeitslagers unkommentiert lässt und Bilder von Waffen vorführt, die möglicherweise genau in diesem Moment Menschen töten? Vertritt [Name des Vortragenden] die Sache der politischen Rechten in Deutschland, der die Unterstützung der Ukraine ein Dorn im Auge ist? Was ist seine Agenda? ... Auf all das wird es möglicherweise keine Antworten geben. [Name des Vortragenden] Motive bleiben weitgehend im Dunkeln: keine Social Media-Aktivitäten, keine sichtbaren politischen Bindungen. [...]

Ist es denn zumutbar, dass [Namensnennung des Ukrainers] und andere Ukrainer [Name des Vortragenden] Gedankengebäude zum Teil weit ab von Fakten anhören müssen? Ja, das ist es."

Im Weiteren schreibt die Redakteurin, dass in der Meinungsfreiheit der Unterschied zwischen Deutschland und Russland liege.

II. Beschwerdeführer ist der in den Beiträgen namentlich genannte Vortragende. Er macht Verstöße gegen die Ziffern 2 und 3 des Pressekodex geltend.

Anmerkung: Die Beschwerde wurde in der Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 2 der Beschwerdeordnung beschränkt zugelassen hinsichtlich des Beitrages „Putins Reiseführer“ auf folgende Textpassagen:

- im Vortrag werde die Krim als Teil Russlands dargestellt,
- die Militärmesse in Murmansk,
- Kontinentalraketen wären Gegenstand des Vortrags,
- und das Zitat des Beschwerdeführers zum „Kulturkrieg“

sowie hinsichtlich des Beitrags „Die Meinungsfreiheit bleibt das höchste Gut“ auf

- das Zitat des Beschwerdeführers, die Krim sei russisches Territorium und Tschetschenien eine Musterregion in Sachen Gesetz und Ordnung,
- die Behauptung, der Beschwerdeführer habe russische Arbeitslager unkommentiert gelassen,
- er habe ein „Gedankengebäude weitab von Fakten“,
- sowie die Frage, ob der Beschwerdeführer der politischen Rechte angehöre

und insoweit mögliche Verstöße gegen die Ziffern 2 und 3 des Pressekodex. Der Beschwerdegegner wurde gebeten, hierbei auch dazu Stellung zu nehmen, ob der Beschwerdeführer Gelegenheit zur Stellungnahme zu den konkreten Vorwürfen hatte.

Hinsichtlich eines Verstoßes gegen Ziffer 2 des Pressekodex verweist der Beschwerdeführer auf seine der Beschwerde beigefügte E-Mail und ein Schreiben (Gegendarstellung) an die Redaktion. Hierin trägt er hinsichtlich der zugelassenen Textpassagen vor, die Schwere des Verstoßes gegen die Sorgfalt ergebe sich daraus, dass er die Redakteurin zu Beginn des über halbstündigen Telefon-Interviews darauf hingewiesen habe, dass aktuell eine Verleumdungskampagne gegen ihn stattfindet und ihr von ukrainischen Interessengruppen zugetragene Aussagen mit entsprechender Vorsicht zu behandeln seien. Die Gelegenheit, die publizierten unwahren Behauptungen im Interview anzusprechen und somit zu prüfen, habe sie unterlassen. Auf Nachfrage habe sie sich sogar geweigert, dem Beschwerdeführer Auskunft über die ihr vorliegenden Aussagen ukrainischer Interessengruppen über den Beschwerdeführer zu erteilen.

Inhaltlich wolle er als eindeutig nachweislich falsche Tatsachenbehauptungen folgende Punkte hervorheben:

1. Beitrag „Putins Reiseführer“:

Die Redaktion nenne als angebliches Zitat des Ukrainers: *„Die Krim ist auf den Karten, die er zeigt, als russisches Territorium eingezeichnet“*. Dies stimme nicht. Tatsächlich sei das russische Staatsgebiet wie üblich mit einer durchgezogenen Linie dargestellt. Die Krim sei mit einer gestrichelten Linie dargestellt. Dies sei die kartographisch übliche Darstellung eines Gebietes, das zum Beispiel völkerrechtlich zu einem Land gehöre, aber von einem anderen Land beansprucht und de facto von diesem verwaltet werde.

In der vorgelegten Gegendarstellung kritisiert der Beschwerdeführer darüber hinaus als falsche Tatsachen:

Die angebliche „Militärmesse in Murmansk“ sei im Artikel um 2000 km falsch verortet. Diese werde auch nicht „10 Minuten“ gezeigt.

„Kontinentalraketen“ sei kein sinnvoller Ausdruck, die Rede sei von Interkontinentalraketen gewesen. Ein solcher Lapsus der Autorin deute kaum auf analytische Kompetenz hin bezogen auf die Russland-Problematik.

Mit dem Satz *„Sie haben den Krieg nach Deutschland gebracht, eine Art Kulturkritik‘, sagt er.“* würde er unsauber und missverständlich zitiert. Tatsächlich habe er gesagt, dass es nicht legitim sei (zumal als Wehrpflichtiger) dem Krieg in der Ukraine auszuweichen und dann anschließend in Deutschland eine Kulturkritik gegen alles Russische sowie gegen einen unpolitischen Vortrag zu führen, dabei den Beschwerdeführer zu verleumden, ihn und Dritte zu bedrohen, sämtliche Vortragsplakate abzureißen sowie Sachbeschädigung gegen Dritte durchzuführen. Konkret benannt habe er die nicht entfernbare Ölfarbe, die nicht nur seine Plakate, sondern vor allem auch die dahinter befindlichen Steinwände und Glasfassaden von Geschäften beschädigt habe. Zudem habe dies im Gegensatz zum Artikel mehrere Geschäfte betroffen, nicht eins.

2. Meinungsbeitrag:

Die Redakteurin schreibe, der Beschwerdeführer habe im Vortrag gesagt, *„dass die Krim russisches Territorium, Tschetschenien eine Musterregion in Sachen Gesetz und Ordnung*

ist“. Dies entspreche beides nicht der Wahrheit. Die Territorialität der Krim habe er überhaupt nicht angesprochen und in Tschetschenien nur die Sicherheitslage, bezogen auf Terroranschläge.

In der vorgelegten Gegendarstellung kritisiert der Beschwerdeführer darüber hinaus als falsche Tatsachen:

Es stimme nicht, dass er die *„Ansicht eines russischen Arbeitslagers unkommentiert“* gelassen habe. Tatsächlich habe er Geschichte, Lebensbedingungen und Zweck der (sowjetischen, nicht russischen) Gulags beschrieben.

Dass die Redakteurin ihn – wenn auch nur in Frageform – mit der „politischen Rechten“ zu framen versuche, zeige eigentlich nur, wie inhaltsleer ihr Artikel sei.

Die Frage *„sind seine Ansichten durch das Vortragsverbot möglicherweise extremer geworden?“* unterstelle einen Extremismus, der für jeden, der ihn und seinen Vortrag kenne oder sich auch nur ansatzweise über ihn informiere, weitab der Realität liege.

Skuril sei die Aussage, seine *„Motive bleiben weitgehend im Dunklen: keine Social-Media-Aktivitäten, keine sichtbaren politischen Bindungen.“* Anscheinend zeige sich die Autorin selbst nach einem halbstündigen Interview unfähig, ihn als Individuum wahrzunehmen und benötige eine Kontakt-Schuld, um ihn in einen ihr zugängliches Schema einzuordnen.

Die Redakteurin frage *„ist es denn zumutbar, dass [Name] und andere Ukrainer [Namensnennung des Beschwerdeführers] Gedankengebäude zum Teil weit ab von Fakten anhören müssen?“* Die Redakteurin, die seine Multimediashow nicht kenne, anscheinend nicht einmal das Konzept einer Reise-Multimediashow kenne, habe keinerlei Punkte benennen können oder im Interview hinterfragt, wo er sich „weit ab von Fakten“ befände. Er berichte eigene Erlebnisse sowie Fakten, die allgemein anerkannt seien. Und nein: Niemand müsse sich seinen Vortrag anhören.

3. Weiterhin sieht der Beschwerdeführer ein Verstoß gegen Ziffer 3. Eine Gegendarstellung habe der Chefredakteur aus „formalen Gründen“ verweigert. Eine Richtigstellung habe er nicht angeboten oder durchgeführt. Nach Verlauf einer weiteren Woche habe der Beschwerdeführer dem Beschwerdegegner von sich aus nahegelegt, dass er eine Richtigstellung bzw. ein Widerruf der beanstandeten Artikel durchführen solle. Eine Reaktion sei bislang nicht erfolgt. Trotz mehrfacher Nachfrage sowie Aufforderungen habe der Chefredakteur zudem keinerlei Auskunft gegeben, ob und gegebenenfalls in welcher Form der Artikel auch in der gedruckten Zeitung erschienen sei.

In der vorgelegten Stellungnahme (Gegendarstellung) führt der Beschwerdeführer u. a. zu der seiner Meinung nach gegen ihn geführten Verleumdungskampagne aus und dass die Artikel der Beschwerdegegnerin genau in der Form ohne Gegendarstellung weitergereicht würden.

III. Der Beschwerdegegner ist der Meinung, die Beschwerde sei gemäß § 12 Abs. 3 der Beschwerdeordnung als unzulässig und unbegründet zurückzuweisen. Es liege keine Verletzung der Ziffern 2 und 3 des Pressekodex vor.

Die Beschwerde sei inhaltlich nicht nachvollziehbar. Der Beschwerdeführer habe mehrfach Gelegenheit zur Stellungnahme gehabt, habe aber auch auf Nachfrage sein Anliegen nicht verständlich vermitteln können.

Die Beschwerde beziehe sich auf die Berichterstattung über einen Vortrag des Beschwerdeführers sowie einen ergänzenden Kommentar ihrer Autorin. Die Online-Version beider Artikel sei am 23.02.2024 veröffentlicht worden. Mit Mail vom 28.02.2024, 11.28 Uhr, habe sich der Beschwerdeführer erstmals an den Chefredakteur mit der nicht weiter ausgeführten Behauptung gewandt, die beiden Artikel würden „juristisch relevante Falschbehauptungen“ enthalten. Noch am selben Tag, dem 28.02.2024, habe der Chefredakteur um 14.37 Uhr mit der Nachfrage und Bitte entgegnet, der Beschwerdeführer möge doch erst einmal benennen, wo denn aus seiner Sicht ein Problem bestehe.

Erst am 04.03.2024, 14.29 Uhr, habe dieser mit dem in der Beschwerde angefügten Schreiben geantwortet. Dieses enthalte eine Reihe von Anschuldigungen und Forderungen sowie einer als „Gegendarstellung“ gekennzeichneten Stellungnahme. So werde in dem Text unter anderem der Autorin „Haltungsjournalismus“ vorgeworfen. In den Kritikpunkten werde nicht unterschieden zwischen dem sachlichen Bericht und dem klar als Kommentar gekennzeichneten Meinungsbeitrag, so dass eine Entgegnung kaum möglich sei. Viele aufgeführten Punkte seien weder verständlich noch nachvollziehbar. Offenbar sei es dem Beschwerdeführer in erster Linie nur um die Veröffentlichung der aufgeführten „Gegendarstellung“ gegangen, die in weiten Teilen eben eine Stellungnahme mit eigenem Meinungsbeitrag darstelle.

Der Chefredakteur habe tags darauf geantwortet, dass er dem Wunsch nach einer Gegendarstellung nicht entsprechen könne, da die formalen Voraussetzungen für so eine Darstellung nicht erfüllt seien. Auf Nachfrage des Beschwerdeführers, inwiefern die formalen Voraussetzungen nicht erfüllt seien, habe der Chefredakteur in einer neuerlichen Mail entgegnet, dass die Durchsetzung einer Gegendarstellung an formale Voraussetzungen geknüpft sei, es aber nicht seine Aufgabe sei, den Beschwerdeführer darüber aufzuklären.

Leider liege der vollständige Mailverkehr der Beschwerde nicht bei. Der Chefredakteur habe dem Beschwerdeführer dreimal geantwortet. Jedes Mal habe der Beschwerdeführer Gelegenheit gehabt, sein Anliegen vorzubringen. Doch leider sei eine sachliche Auseinandersetzung nicht möglich gewesen. Selbst auf Nachfrage habe der Beschwerdeführer seine Kritik nicht verständlich machen können.

Die Beschwerde sähen sie daher als unbegründet an, so dass sie bitten, sie nach § 12 Abs. 3 der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserats zurückzuweisen.

Auf Nachfrage des Presserats, ob sich der Beschwerdegegner auch zu den im Beschwerdeschreiben und der vorgelegten „Gegendarstellung“ geltend gemachten Falschdarstellungen, auf welche die Beschwerde beschränkt wurde, äußern wolle, wiederholt der Beschwerdegegner zum Teil seinen Vortrag.

Zu den in der Beschwerde geltend gemachten Falschdarstellungen nehme ihre Autorin bezüglich der in der Vorprüfung beschränkt zugelassenen Textpassagen wie folgt Stellung:

Zum Beitrag „Putins Reiseführer“:

Im Vortrag werde die Krim als Teil Russlands dargestellt: Diese Aussage habe sie getroffen aufgrund des Gespräches mit dem im Beitrag genannten Ukrainer, der den Vortrag vom Beschwerdeführer gehört habe und den sie mehrfach im Text zitiere. Der genannte Vortragsbesucher habe erläutert, dass der Beschwerdeführer in dem Vortrag mehrere Karten gezeigt habe, in denen die Krim eindeutig als russisches Territorium eingezeichnet und in denen sie mit roter Linie gegen das Territorium der Ukraine abgegrenzt gewesen sei. Zitat aus dem Artikel: *„Die Krim ist auf den Karten, die er zeigt, als russisches Territorium eingezeichnet“, sagt er.*

Die Militärmesse in Murmansk: Auch bei der Erwähnung der Militärmesse beziehe sie sich auf die Aussage des Vortragsbesuchers. (Zitat: „*Bitter aufgestoßen sei ihm eine Sequenz über eine Militärmesse in Murmansk, die [Name des Beschwerdeführers] zehn Minuten lang zeigt.*“). Es sei allerdings möglich, dass sich der Vortragsbesucher im Ort, an dem die Militärmesse stattfand, irre, wie er in einem erneuten Telefonat am 17. Mai 2024 einräume. Er betone jedoch erneut, dass der Beschwerdeführer mehrere Videosequenzen von einer Militärmesse in Russland gezeigt habe und, dass Faszination von den dort präsentierten Waffensystemen in seiner Darstellung mitgeschwungen habe.

Kontinentalraketen wären Gegenstand des Vortrags: Ob es Kontinentalraketen oder ballistische Systeme waren, könne der Vortragsbesucher nicht genau sagen. Fakt sei, dass Kriegsgerät, das der Beschwerdeführer auf dieser Messe gesehen und im Vortrag dargestellt habe, nun, ein paar Jahre später, mit großer Sicherheit gegen Verwandte des Vortragsbesuchers in der Ukraine gerichtet werde. Das wollte er mit diesem Zitat ausdrücken: „Ich dachte, das sind genau die Raketen, die jeden Moment meine Angehörigen in der Ukraine töten können.“

Zitat des Beschwerdeführers zum „Kulturkrieg“: So heiße es im Text: „*Die Opposition der Ukrainer gegen seine Vorträge ärgert ihn, macht ihn auch wütend. „Sie haben den Krieg nach Deutschland gebracht, eine Art Kulturkrieg“, sagt er. Die Korridore des Sagbaren seien stark verengt: „Es darf nichts Positives über Russland gebracht werden.“* An dieser Stelle zitiere sie aus einem Telefonat, das die Autorin für die Recherche des Artikels mit dem Beschwerdeführer geführt habe. Sie erinnere sich, dass er beteuert habe, er habe im Vortrag nicht gesagt, dass die Ukrainer den Krieg nach Deutschland gebracht hätten, wohl aber einen Kulturkrieg. Sie zitiere ihn an dieser Stelle wörtlich und nach ihrem handschriftlichen Mitschrieb.

Zum Kommentar: „Die Meinungsfreiheit bleibt das höchste Gut“:

Zitat des Beschwerdeführers, die Krim sei russisches Territorium und Tschetschenien eine Musterregion in Sachen Gesetz und Ordnung: Auch die positive Haltung zu Tschetschenien habe der Vortragsbesucher erwähnt. Sie werde aber auch durch Äußerungen des Beschwerdeführers auf seiner Homepage bestätigt. Wörtlich schreibe er dort: „*Aber in Grosny lachten die Menschen über mich und meine Sorge. Die Terrorgefahr sei doch inzwischen in Deutschland deutlich höher als in Tschetschenien. Die neuere Statistik gibt ihnen Recht.*“ [Anm. Die Redakteurin hat die entsprechende Website verlinkt.]

Behauptung, der Beschwerdeführer habe russische Arbeitslager unkommentiert gelassen: Auch dies gehe auf eine Aussage des Vortragsbesuchers zurück, der berichtet habe, dass der Beschwerdeführer ohne jede Wertung die Arbeitslager im Vortrag erwähnt habe, als gehörten diese wie eine ganz natürliche Erscheinung zu Russland.

Er habe ein „*Gedankengebäude weitab von Fakten*“: Bei der Formulierung „weitab von den Fakten“ handele es sich um ihre eigene Wertung, die sie auf der Grundlage des Gehörten vornehme. Ein Vortrag über Russland, der sich im Jahr 2024 darauf begrenze, Landschaften und Fotos (aus dem Jahr 2020) zu zeigen, der kein kritisches Wort zu diesem Staat enthalte, der die Menschenrechtslage außen vor lasse, der den Angriffskrieg gegen die Ukraine nicht thematisiere: Einen solchen Vortrag halte sie persönlich für „*weitab von den Fakten*“. Es handele sich an dieser Stelle um eine wertende Kommentierung, die sie als Redakteurin vornehme – und die in einem Meinungsbeitrag ihres Erachtens zulässig sei.

Frage, ob der Beschwerdeführer der politischen Rechten angehöre: Der Kommentar versuche, die Agenda des Beschwerdeführers und seine Motivation, Russland und sein Staatssystem gegen viele Widerstände zu verteidigen, zu verstehen. Es gebe momentan in

Deutschland zwei politische Gruppierungen, die diese Position vertreten: die AfD und das Bündnis Sarah Wagenknecht. Es sei also nicht abwegig, die Frage aufzuwerfen, ob der Beschwerdeführer der politischen Rechten zuneige. Die Frage werde im Kommentar nicht beantwortet, weil die Redakteurin sie nicht beantworten könne. Die Frage als gedankliche Anregung aufzuwerfen, dürfte aber legitim sein.

Die kritisierten Textpassagen, insbesondere die im Meinungsbeitrag getätigten Aussagen, hielten sie für zulässig.

Entscheidend sei letztlich der Tenor des Vortrags, in dem der Beschwerdeführer Russland einseitig positiv darstelle und für seine Putin-freundliche Haltung von Zuhörern mitunter scharf kritisiert worden sei. Dies habe ihre Autorin zum Ausdruck gebracht. Daran änderten auch die Versuche des Beschwerdeführers nichts, einzelne Formulierungen herauszugreifen und diese zu kritisieren.

Insgesamt sehen sie die Beschwerde daher als unbegründet an, so dass sie bitten, sie nach § 12 Abs. 3 der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserates zurückzuweisen.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss bejaht Verstöße gegen die Ziffern 2 und 3 des Pressekodex.

Wie die Redakteurin des Artikels und Kommentars selbst in ihrer Stellungnahme einräumt, stützt sie sich bei den vom Beschwerdeführer beanstandeten Textpassagen auf die Aussagen eines Vortragsbesuchers. Sie kann sich hinsichtlich der vom Beschwerdeführer geltend gemachten falschen Tatsachenbehauptung (im Vortrag werde die Krim als Teil Russlands dargestellt; er berichte über eine Militärmesse in Murmansk; Kontinentalraketen wären Gegenstand des Vortrags; Zitat des Beschwerdeführers, die Krim sei russisches Territorium und Tschetschenien eine Musterregion in Sachen Gesetz und Ordnung; Behauptung, der Beschwerdeführer habe russische Arbeitslager unkommentiert gelassen) nur auf eine Quelle stützen und verstößt damit gegen das sog. Zwei-Quellen-Prinzip. Im Ergebnis kann sie damit nicht ausreichend belegen, dass die in den Beiträgen genannten Tatsachenbehauptungen tatsächlich so gefallen sind.

Bei den im Meinungsbeitrag enthaltenen Aussagen, der Beschwerdeführer habe ein „Gedankengebäude weitab von Fakten“ handelt es sich zwar um eine Bewertung – mithin Meinungsäußerung – der Redakteurin. Diese erscheint aber angesichts dessen, dass diese im Wesentlichen auf dem Bericht des Vortragsbesuchers beruht, nicht hinreichend tatsachenbasiert: Die behaupteten, im Vortrag geäußerten Tatsachen werden vom Beschwerdeführer bestritten und die Redakteurin kann nicht belegen, dass diese tatsächlich gefallen sind.

Auch für die im Meinungsbeitrag aufgeworfene Frage, ob der Beschwerdeführer der politischen Rechten angehöre, hat die Redakteurin keine hinreichenden Tatsachenanknüpfungspunkte vortragen können, welche eine solche These stützen könnten. Es handelt sich insoweit um eine reine Spekulation und damit einen Sorgfaltsverstoß.

Die Sorgfalt hätte es geboten, den Beschwerdeführer mit den entsprechenden Aussagen zu konfrontieren.

Der Beschwerdegegner hat zudem gegen seine Verpflichtung zur Richtigstellung nach Ziffer 3 des Pressekodex verstoßen. Zwar genügte die Gegendarstellung augenscheinlich nicht den entsprechenden Anforderungen, so dass die Redaktion sie nicht veröffentlichen musste.

Jedoch ergab sich aus ihr, dass der Vortrag hinsichtlich der genannten Punkte falsch wiedergegeben wurde. Insoweit hätte es hier einer Korrektur im Sinne von Ziffer 3 bedurft.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss hält die Verstöße gegen die Ziffern 2 und 3 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung die Maßnahme der Missbilligung wählt. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzudrucken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde und die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen. Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Ziffer 3 – Richtigstellung

Veröffentlichte Nachrichten oder Behauptungen, insbesondere personenbezogener Art, die sich nachträglich als falsch erweisen, hat das Publikationsorgan, das sie gebracht hat, unverzüglich von sich aus in angemessener Weise richtigzustellen.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>